

PETER SCHLOBINSKI UND MICHAEL TEWES

# Sprache und Gewalt

## Einführung in das Themenheft

Es gehört zu unserem Alltagsverständnis, dass Sprache *das* Kommunikationsmittel zwischen Menschen schlechthin, das wesentliche Mittel der Verständigung und des Verstehens ist. Und wann immer in menschlichen Angelegenheiten ein Übereinkommen oder eine Zustimmung zustande kommt – so brachte es der Sprachwissenschaftler Benjamin Lee Whorf auf den Punkt –, geschieht dies durch sprachliche Prozesse, oder es wird überhaupt nicht erreicht. Erscheinen Sprache und Verständigung als komplementär und durch ein gemeinsames Band miteinander verbunden, so stehen Sprache und Gewalt in dieser Denktradition einander konträr gegenüber. Aber Sprache “is not only an instrument of communication or even knowledge, but also an instrument of power“ (Bourdieu 1977: 648). Inwieweit Sprache mehr als nur eine Form der Kommunikation und vielmehr ein Mittel der Macht ist, inwieweit durch Sprache Gewalt ausgeübt wird, dies ist Gegenstand des vorliegenden Themenheftes.

Eine besonders scharfe Form symbolisch strukturierter Machtinstrumente finden sich in Explizitformen verbaler Gewalt wie *sich ein Wortgefecht liefern, scharfe Worte können jemanden verletzen/treffen, die Waffen sprechen lassen, sprachlich aufrüsten; die Zunge ist schärfer als das Schwert* (arab. Sprichwort). Diese Auswahl phraseologischer Formen verweist auf idiomatisierte Ausdrücke, die anzeigen, dass Sprache „auch als ein Kampfmittel benutzt werden“ kann (Pasziersky 1983: 87).

Damit ist sprachliche Gewalt wie Gewalt überhaupt ein Machtmittel; Gewalt ist aber mit Macht nicht identisch, auch wenn beide Phänomene häufig gemeinsam auftreten. Gewalt wird vielmehr dort wirksam, wo Macht aufhört oder aufzuhören droht.

### Formen verbaler Gewalt

Verbale Gewalt hat viele Gesichter. Mit Bezeichnungen wie *Zecke* oder *Bulle* werden Menschen metaphorisch als Ungeziefer, als Tiere klassifiziert und abgewertet. In antisemitischen Redewendungen, aber auch in Alltagsphrasen wie *geizig wie ein Jude* wurden und werden Juden nicht nur diffamiert, sondern wird ihre jahrhundertlange Diskriminierung immer wieder aktualisiert und damit fortgesetzt.

In dem Song *Verrecke* der rechtsradikalen Musikgruppe *Leitwolf* aus dem Jahr 1998 heißt es:

*Als ich noch zur Schule ging, da traf's mich wie der Schlag.*

*In meiner Klasse ging 'ne Punkerin, die so schön gestunken hat.*

*Ihre Haare waren so fettig und mit Läusen übersät, die Klamotten alt und dreckig und keiner war da, wo sie steht.*

*Ref.: Hey, Du schieß Zecke, verrecke.*

*Hey, Du schieß Zecke, verrecke. [...]*

Das Bundeskriminalamt kommentiert hierzu: Der Text des Stückes „ist sehr stark auf den Ausdruck von Affekten hin angelegt: Affekte des Hasses, der Verachtung und des persönlichen Widerwillens werden durch größte gossensprachliche Droh- und Schimpfwörter transportiert.“

Die so Ausgegrenzten werden mit jedem Feindbild verknüpft (*Kanaken, Nigger, Judas, Jude*), so daß sich hier ein starkes kämpferisches Gewaltbedürfnis aufbaut. Semantisch gesehen handelt es sich bei der Wortwahl ‚Zecke‘ um indirekte Tötungsappelle“ (Da-

tenbank ‚Politisch motivierte Kriminalität – Rechts‘ 02/2006, BKA).

Solche und andere sprachlichen Formen der Diffamierung und Diskriminierung (insbesondere auch durch Schimpfwörter wie z. B. *Scheißkanake* oder *Lesbensau*) gelten nicht nur für Ethnien, Rassen und Volksgruppen, sondern auch für Homosexuelle, Behinderte oder sozial Deklassierte. Und nicht selten ist es nur ein kleiner Schritt von der sprachlichen Aggression zur körperlichen Gewalt:

*Eine lesbische Frau in Köln wird zunächst in der Straßenbahn zusammen mit ihrer Freundin von mehreren Tätern als „Lesbensau“ beschimpft. Sie kann sich erfolgreich wehren, wird aber von einem der Männer später angegriffen und massiv verletzt.<sup>1</sup>*

Drohungen wie *Kriegst gleich ein paar in die Presse* sind elementare Handlungsmuster der sprachlichen Gewalt und Formen instrumenteller Macht, mit denen das Verhalten anderer gesteuert werden soll: „Eine Drohung kündigt nicht nur eine körperliche Handlung an oder verspricht sie, sondern sie ist selbst bereits ein körperlicher Akt, der in seiner Gestik die Umriss der kommenden Handlung entwirft“ (Butler 2006: 25). Heinrich Popitz hat wesentliche Strukturmerkmale der Drohung herausgearbeitet (Popitz 2004: 80 ff.): Der Drohende formuliert eine Alternative. Füge dich und der Inhalt Drohung tritt nicht in Kraft, oder füge dich nicht, und die Drohung wird in die Tat umgesetzt. Der Drohende legt sich fest und bindet sich an

die ausgesprochene Sanktion. Darüber hinaus besteht eine Verbindung zwischen der angekündigten Sanktion, der möglichen Handlung, und der aktuellen Handlung. Drohungen bedeuten „also nicht nur die Oktroyierung einer Alternative, sondern auch die Oktroyierung von Ungewißheit“ (Popitz 2004: 84).

*Und willst Du nicht mein Bruder sein, dann schlag ich Dir die Fresse ein.*

Variante der Redewendung *Und willst Du nicht mein Bruder sein, dann schlag ich Dir den Schädel ein*, die vermutlich um 1848 in Anlehnung an den jakobinischen Spruch „La fraternité ou la mort“ (Brüderlichkeit oder Tod) entstanden ist.

*Ihr seid Scheiße, wie der S 04 / Ihr seid Scheiße, wie der S 04.*

Fangesang der BVB-Fans. Immer dann, wenn eine gegnerische Mannschaft verhöhnt werden soll, wird der Schmähesang auf den Erzrivalen Schalke 04 zitiert (vgl. Kopiez/Brink 1999: 103 f.).

Jemandem drohen, herabsetzen, über ihn spotten, ihn verhöhnen, diffamieren, bloß stellen, sich über ihn lustig machen, ihn verunglimpfen – all dies sind oder können Formen verbaler Gewalthandlungen sein. Wer dies tut, will bewusst oder unbewusst einen anderen Menschen ausgrenzen, ihn diskriminieren.

Neben diesen stärker expliziten Verbalhandlungen gibt es subtilere Formen der sprachlichen Gewalt, wenn beispielsweise jemandem das Rederecht genommen

(1) Aktionsgemeinschaft „Vielfalt statt Gewalt“, Dokumentation von Gewalt gegen Lesben und Schwule im Jahr 2005 (NRW); <http://www.vielfalt-statt-gewalt.de/download/Dokumentation2005.pdf>.

wird. Verbale Gewalt wird in einem solchen Fall dann ausgeübt, wenn „das alleinige Rederecht der Person, die gerade spricht, missachtet wird, wenn die unterbrochene Person in ihrem Handeln klar behindert wird oder gar daran gehindert wird, wenn die von der unterbrochenen Person vorbereitete Handlung ignoriert oder disqualifiziert wird“ (Luginbühl 1999: 95). Klassische Anschauungsobjekte hierfür sind Talkshows, in denen gelegentlich regelrechte Kämpfe um das Rederecht zu beobachten sind.

Und es gibt Formen nicht-intendierter sprachlicher Gewalt. Das vielleicht gut gemeinte Wort verletzt, weil es vom Adressaten als verletzend interpretiert wird oder interpretiert werden kann, insbesondere kulturelle und soziale Asymmetrien wirksam werden. Ein interessantes Beispiel hierfür ist das sog. ‚Papstzitat von Regensburg‘ vom 12. September 2006. In einer Vorlesung vor Wissenschaftlern an der Universität Regensburg zitierte Benedikt XVI. eine Aussage des spätmittelalterlichen, byzantinischen Kaisers Manuel II. Palaiologos (1350–1425) zur Rolle der Gewalt im Islam:

*Ohne sich auf Einzelheiten wie die unterschiedliche Behandlung von ‚Schriftbesitzern‘ und ‚Ungläubigen‘ einzulassen, wendet er sich in erstaunlich schroffer, uns überraschend schroffer Form ganz einfach mit der zentralen Frage nach dem Verhältnis von Religion und Gewalt überhaupt an seinen Gesprächspartner. Er sagt: ‚Zeig mir doch, was Mohammed Neues gebracht hat, und da wirst du nur Schlechtes und Inhumanes finden wie dies, dass er vorgeschrieben hat, den Glauben, den er predigte, durch das Schwert zu verbreiten‘. Der Kaiser begründet, nachdem er so zugeschlagen hat, dann eingehend, warum Glaubensverbreitung durch Gewalt widersinnig ist.<sup>2</sup>*

Die Rede des Papstes ist in der islamischen Welt vielfach als „Hasspredigt“ kritisiert worden und hat in einer Reihe – wenn auch längst nicht in allen – islamisch geprägten Staaten für eine Welle von Aufruhr und Em-

pörung gesorgt. Das geistliche Oberhaupt des Irans, Ayatollah Ali Chamenei, brandmarkte die Papstrede sogar als „das letzte Glied eines Komplotts für einen Kreuzzug“<sup>3</sup>, das Terrornetzwerk al-Qaida drohte dem Westen und dem Papst in einer Erklärung mit Gewalt: „Wir sagen dem Diener des Kreuzes: Warte auf die Niederlage. [...] Wir sagen den Ungläubigen und Tyrannen: Wartet, was euch heimsuchen wird. Wir setzen unseren heiligen Krieg fort. Wir werden das Kreuz zertrümmern.“<sup>4</sup>

Problematisch muss bleiben, was genau die Anhänger des Islam an dieser Rede verletzt hat. Der Ausspruch eines mittelalterlichen Kaisers aus Konstantinopel kann es allein wohl kaum gewesen sein. Vielmehr bedarf es hierzu einer Reihe von weiteren Voraussetzungen und eines politischen Klimas, das sich diese Voraussetzungen (bewusst) zunutze macht: Die Rede des Papstes hat vielen islamischen Würdenträgern, die zum Protest gegen den Papst und das Christentum aufgerufen haben, zum Zeitpunkt ihres Protestes im Wortlaut gar nicht vorgelegen. Das gegebene Zitat wurde – bewusst oder unbewusst – sinnwidrig aus seinem Argumentationszusammenhang herausgelöst. Es ging dem Papst um die Aussage, dass jede Religion – und nicht nur der Islam – die religiöse Motivation von Gewalt entschieden zurückweisen müsse, wenn sie als vernünftig gelten und ihrem eigenen Anspruch gerecht werden wolle. Verschwiegen, zumindest aber nicht berücksichtigt wurde darüber hinaus die Tatsache, dass der Papst in Regensburg in seiner Eigenschaft als Theologe vor christlichen Theologen in der Aula einer Universität gesprochen hat. Es ist daher umso frappierender, wie leicht es fanatisierten Extremisten gelungen ist, elaborierte theologische Konstrukte zur Instrumentalisierung von Menschenmassen nach dem Schema des Karikaturen-Streites zu benutzen.

Als besonders verstörend wirkt auf die säkularisierte westliche Welt, dass ein Teil des öffentlichen Lebens, nämlich die Religion, im zwingend notwendigen Dialog mit den islamischen Ländern und den islamischen Gruppen im eigenen Land nicht einem gemeinsam geteilten Grundwert, nämlich dem freien und rationalen

(2) [http://www.vatican.va/holy\\_father/benedict\\_xvi/speeches/2006/september/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20060912\\_university-regensburg\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2006/september/documents/hf_ben-xvi_spe_20060912_university-regensburg_ge.html).

(3) <http://www.zeit.de/news/artikel/2006/09/19/74435.xml>.

(4) <http://www.zeit.de/online/2006/38/Presseschau-Papst-Islam?page=1>.

Diskurs, zugänglich ist, weil zumindest einzelne Gruppen im Islam bereits auf theologische Gedankengänge mit Gewalt reagieren. Eine Reihe von Muslimen haben sich – wie an ihren Reaktionen und Handlungen ablesbar war – bei ihren Protesten, ihren Aufrufen zur Gewalt gegen Christen und das westliche Ausland und beim Anzünden christlicher Kirchen als Reaktion auf die Rede des Papstes gerade so verhalten, als ob sie bestätigen wollten, was der Papst gar nicht gesagt hat: „Sie benahmen sich, als sei der Islam eine aggressive, gewalttätige Religion.“ Die Rede des Papstes war für Teile der islamischen Welt daher nur der Auslöser, um grundsätzliche, kulturell geprägte – und in Teilen sicherlich unvereinbare – Denkmuster, um politische Befindlichkeiten und Interessen aufeinander prallen zu lassen – und eigene Stärke medial wirksam zu kommunizieren.<sup>5</sup>

### Verbale und mediale Gewalt

Die bisherigen Beispiele zeigen: Verbale Gewalt ist vielschichtig und ebenso vielfältig sind die Definitionen von Gewalt und sprachlicher Gewalt.

Gewalt ist ein Mittel der Macht bzw. eine direkte Form der Macht. Durch sie kann anderen Schaden zugefügt, in der direktesten Form können andere verletzt oder getötet werden. Gewalt meint also „eine Machttaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt, gleichgültig, ob sie für den Agierenden ihren Sinn im Vollzug selbst hat (als bloße Aktionsmacht) oder, in Drohungen umgesetzt, zu einer dauerhaften Unterwerfung (als bindende Aktionsmacht) führen kann“ (Popitz 2004: 48). Als bloße Aktionsmacht bildet der Gewaltbegriff die Grundlage für die heutige Rechtsprechung. Auf der Folie dieses juristischen Gewaltbegriffes existiert zur sprachlichen Gewalt kein unmittelbares strafrechtliches Pendant. Eine bloße Drohung ist aus strafrechtlicher Perspektive häufig nicht unmittelbar verfolgbar. Zwar kann eine strafbare Nötigung nach § 240 StGB auch durch „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ begangen werden; Vo-

### Macht, Gewalt und verbale Gewalt

„Macht, Stärke, Kraft, Autorität, Gewalt – all diese Worte bezeichnen nur die Mittel, deren Menschen sich jeweils bedienen, um über andere zu herrschen; man kann sie synonym gebrauchen, weil sie alle die gleiche Funktion haben.“

ARENDE 2006: 45

Macht ist „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel, worauf diese Chance beruht.“

WEBER 1972: I, § 16

„In Wirklichkeit sind Machtbeziehungen definiert durch eine Form von Handeln, die nicht direkt und unmittelbar auf andere, sondern auf deren Handeln einwirkt. [...] Gewaltbeziehungen wirken auf Körper und Dinge ein.“

FOUCAULT 2005: 252

„Gewalt meint eine Machttaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt, gleichgültig, ob sie für den Agierenden ihren Sinn im Vollzug selbst hat (als bloße Aktionsmacht) oder, in Drohungen umgesetzt, zu einer dauerhaften Unterwerfung (als bindende Aktionsmacht) führen.“

POPITZ 2004: 48

Verbale Gewalt wird dann ausgeübt, wenn „das alleinige Rederecht der Person, die gerade spricht, missachtet wird, wenn die unterbrochene Person in ihrem Handeln klar behindert wird oder gar daran gehindert wird, wenn die von der unterbrochenen Person vorbereitete Handlung ignoriert oder disqualifiziert wird.“

LUGINBÜHL 1999: 95

„Denn Sprache [...] kann nicht nur zur Gewalt aufrufen, sondern sie kann selbst eine Form von Gewaltausübung sein. [...] Worte verletzen und sie kränken; und sie sind immer noch die am weitest verbreitete und die am häufigsten eingesetzte Waffe.“

KRÄMER 2005: 4<sup>6</sup>

(5) Wie sehr gleichwohl auch die mediale Berichterstattung in den europäischen Medien im Zusammenhang etwa mit dem Karikaturenstreit zur Beförderung (pauschaler) Islamfeindlichkeit beiträgt und die Bemühungen zur Integration von Muslimen beeinträchtigt; vgl. die Beiträge in Jäger & Halm (Hrsg., 2007).

(6) Wir empfehlen den als PDF-Dokument vorliegenden Beitrag von Sybille Krämer (2005) zur weiterführenden Lektüre.

### Juristischer Gewaltbegriff

(vgl. Tröndle & Fischer (2006): § 240, Rn. 8 ff.)

Der sog. „materielle“ Gewaltbegriff im Strafrecht setzt eine physische Zwangswirkung beim Opfer voraus. Daher ist Gewalt im juristischen Sinne vor allem als personales, nicht aber als psychisches oder soziales Handeln zu verstehen.<sup>8</sup>

Gemäß der gültigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes definiert sich Gewalt als „körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen“ (BGH NJW 1995, 2643). Für den Täter ist der Einsatz von Gewalt mit subjektiven Vorteilen verbunden. Hierbei sind grundsätzlich zwei Varianten denkbar: Der Sinn der Gewaltanwendung kann instrumentell begründet sein, d. h.: der Täter versucht, ein bestimmtes Ziel zu erreichen; oder aber expressiv, d. h.: der Gewalteinsetz dient dann der Selbstdarstellung oder Selbstvergewisserung.

Das Strafgesetzbuch führt – etwa in den §§ 240, Abs. 1 (Nötigung) und 249, Abs. 1 (Raub) – nur den recht unbestimmten Begriff „Gewalt“ auf. Die Ausdehnung des Gewaltbegriffes auf lediglich psychische Wirkung wäre ziemlich ausufernd und erfasste mehr die eigentliche Wirkung einer Drohung. Daher erkennt das Bundesverfassungsgericht in der Ausweitung des Gewaltbegriffes auf psychische Gewalt – etwa beim Delikt der Nötigung im Falle einer friedlichen Sitzblockade – ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz nach Artikel 103, Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips und bezweckt eine umfassende Rechtssicherheit: Der Bürger muss erkennen können, was für Rechtsfolgen sich aus einem Verhalten für ihn ergeben. Die staatliche Reaktion auf Handlungen muss also voraussehbar sein, anderenfalls wäre der Bürger einer unzumutbaren Willkür durch den Staat ausgesetzt.<sup>9</sup>

raussetzung hierfür ist allerdings, dass der genötigten Person durch die Drohung ein bestimmtes Verhalten aufgezwungen wird; dies ist aber erkennbar nicht der Fall. Gleiches gilt für die Straftatbestände der „Bedrohung“ und der „Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten“ (§§ 241, Abs. 1; 126 StGB). Zwar erfasst § 241, Abs. 1 StGB isoliert die Androhung eines Verbrechens, allerdings muss die Begehung der angedrohten Tat als vom Willen des Täters abhängig dargestellt werden und sich gegen eine konkrete Person bzw. eine ihm nahe stehende Person richten – auch dies kommt im Falle der rechtsextremen Liedtexte nicht in Betracht. Denkbar wäre der § 185 StGB, der den Straftatbestand der Beleidigung regelt und eine besondere Form verbaler Gewalt, nämlich die Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung der Ehre eines anderen bestraft. Problematisch ist hieran allerdings die Bestimmung des „beleidigungsfähigen Rechtsgutinhabers“. Als ausreichend konkrete Kollektivbezeichnung genügt für eine strafrechtliche Verfolgung nicht „die Punks“, „die Lesben“ etc. – es bedarf dabei einer hinreichenden Individualisierung (vgl. Tröndle & Fischer (2006): vor §185, Rn. 9 ff.). Darüber hinausgehende Straftatbestände wie die „Öffentliche Aufforderung zu Straftaten“ (§111 StGB) und „Volksverhetzung“ (§130 StGB) erweitern zwar die Möglichkeit zur Verfolgung einzelner verbaler Attacken; gleichzeitig ist jedoch eine extrem restriktive Auslegung der in den Paragraphen hinterlegten Tathandlungsmerkmale durch die Rechtsprechung zu beobachten.

Aus den genannten Gründen ist es schwierig, ja zuweilen unmöglich, auf der Grundlage rechtsradikaler Texte, wie sie eingangs zitiert sind, die Verfasser dieser Texte mit Bezug auf die einschlägigen Gewaltparagraphen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen<sup>7</sup>.

Aber auch Gewalt durch Sprache kann verletzen: psychisch bis hin zu körperlichen Symptomen, wie wohl jeder von uns bereits erfahren hat, auch wenn der Kausalnexus juristisch schwer nachweisbar ist. „Sprache [...] kann nicht nur zur Gewalt aufrufen, sondern sie

(7) Interessant ist in diesem Zusammenhang das Buch von Butler (2006). Darin diskutiert Butler zum einen, inwieweit „hate speech“ verletzend wirkt, und zum zweiten, wie „hate speech“ vor dem Hintergrund der amerikanischen Verfassung in Bezug auf das grundlegende Bürgerrecht der Redefreiheit zu bewerten ist.

(8) Zur strafrechtlichen Differenzierung der verschiedenen juristischen Gewaltdefinitionen vgl. <http://www.jurawiki.de/DefinitionGewalt>.

(9) Für seine rechtswissenschaftliche Beratung und für Hinweise zu einschlägiger juristischer Literatur bzgl. der juristischen Dimension von ‚Sprache und Gewalt‘ danken die beiden Herausgeber dieses Heftes ausdrücklich Herrn Rechtsanwalt Achim Fuhrmann, Hannover.

kann selbst eine Form von Gewaltausübung sein. [...] Worte verletzen und sie kränken; und sie sind immer noch die am weitest verbreitete und die am häufigsten eingesetzte Waffe“ (Krämer 2005: 4). Und durch Sprache kann der Kommunikationspartner nicht nur ausgegrenzt, sondern ‚mundtot‘ gemacht werden. Sprache ist dann nicht ein Mittel zur Verständigung, sondern mutiert zu ihrem Gegenteil: Sprache wird zum Mittel, den Sprecher am Sprechen zu hindern. Hier wird besonders die ‚konversationelle Gewalt‘ augenscheinlich. Burger (1995: 104ff.) versteht unter ‚konversationeller Gewalt‘, wenn das Rederecht eines Interaktionsteilnehmers durch einen anderen beschnitten wird, so durch Akte des Unterbrechens, Niederredens und Überschreiens, durch Übernahmen des Rede-rechts zu Lasten eines anderen Gesprächspartners. Ein Aspekt der verbalen Gewalt, der in diesem Zusammenhang breit insbesondere in den Erziehungswissenschaften diskutiert wird, ist die Frage, inwieweit die Bereitschaft und das Maß verbaler Gewalt bei Jugendlichen zugenommen habe und damit ggf. die Neigung zu körperlicher Gewalt steige. Ausgangspunkt dieser Diskussion bildet die Beobachtung von Lehrern, dass (nicht nur) verbale Gewalt im öffentlichen Raum der Schulen immer weiter zunehme. „Fast täglich sind im Schulalltag verbale Entgleisung von Schülern und Eltern zu verzeichnen. Wiederkehrend haben sich Lehrkräfte mit unflätigen, abfälligen Kommentaren, zum Teil auch in abfälliger Fäkalsprache auseinandersetzen. Die Erscheinungsformen reichen dabei von massiven verbalen Entgleisungen, wie zum Beispiel ‚Frau ... ist eine dumme F ...‘, über Beleidigungen, wie zum Beispiel das symbolische Herunterlassen der Hose, mit angedeuteter Selbstbefriedigung bis hin zu ernsthaften Bedrohungen“ (Böhm 2005: 7). Gewalt in der Schule ist nicht monokausal und schon gar nicht über den Sprachgebrauch erklärbar. Dieser wäre bestenfalls als ein Symptom zunehmender Alltagsgewalt zu sehen. Sprachliche und andere Formen der Gewalt korrelieren demnach miteinander, aber die Ursachen sind in gesellschaftlich-sozialen Bereichen (Elternhaus, Jugendkulturen, Mitschüler, ökonomische wie politische Rahmenbedingungen für die Freizeitgestaltung und Zukunftsperspektive der Jugendlichen, in der Schulwirklichkeit etc.) zu lokalisieren. Einen besonderen Stellenwert im Hinblick auf Kinder und Jugendliche hat ferner das Thema Gewaltdarstel-

lungen in den Medien sowie Computerspiele und Gewalt. Hinsichtlich der Wirkung von Gewalt gibt es eine Reihe von Thesen und Untersuchungen dazu. Nach der ‚Karthasishypothese‘ macht das Nachvollziehen und Identifizieren mit Darstellungen von Gewalt das eigene Ausleben von Gewalt überflüssig. Die ‚Inhibitionshypothese‘ besagt, dass Darstellung von Gewalt die Ausübung von Gewalt hemme, da diese zu Angstreaktion führten. Demgegenüber betont die ‚Habitualisierungshypothese‘, dass häufiges Sehen von Gewalt zur Abstumpfung gegenüber der Gewalt führe und deshalb die Schwelle zur Ausübung eigener gewalttätiger Handlungen abgesenkt würde. Fasst man vor dem Hintergrund dieser Theorien die empirischen Ergebnisse verschiedener Studien zusammen, so lässt sich festhalten, dass Darstellungen von Gewalt erstens keine positiven Effekte hervorbringen, also Bereitschaft zur Gewalt abgebaut würde, und dass sie zweitens bestenfalls über keine bzw. nur eine schwache Wirkung verfügen. Die einfache Gleichung ‚mediales Erleben von Gewalt = Steigerung des Gewaltpotenzials‘ gilt nicht. Allerdings zeigt u. a. die Studie von Felson (1996), dass hoher Gewaltkonsum in den Medien unter dem Eindruck negativer lebensweltlicher Faktoren (z. B. eigene Probleme im Elternhaus) das aggressive Verhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen deutlich steigern.

### Durch Sprachreflexion Formen sprachlicher Gewalt aufdecken

Nicht erst die jüngsten physischen Massaker an amerikanischen Schulen und Universitäten oder am Gutenberg-Gymnasium in Erfurt von 2002 mit jeweils zahlreichen Todesopfern weisen daraufhin, dass gegenwärtige Schulwirklichkeit von Gewalt geprägt ist. Auf Nachfrage der Zeitschrift „EMMA“ zu Gewalt an der Schule antworten drei Lehrerinnen bereits 2001:

„Zunehmend wird von uns eine wachsende Aggressivität beobachtet, die meistens von Jungen ausgeht ... Besonders deutlich wird die sprachliche Gewalt. Die Sprache der Kinder ist roh und sexistisch, verbale Attacken sind ein gängiges Mittel der Auseinandersetzung. [...] Frauen- bzw. mädchenfeindliche Bemerkungen, körperliche Übergriffe, die verharm-

lost werden, Spötteleien und diskriminierende Witze – solche Äußerungen werden von der Schülerschaft weniger versteckt ausgelebt. [...] Die verbale Gewalt fängt schon morgens auf dem Weg zur Schule, im Bus oder auf dem Schulhof an und zieht sich durch den ganzen Tag. Beschimpfungen wie ‚Arschloch, Mutterficker, Schwuler, Schlampe, Nutte‘ fallen den ganzen Tag in diversen Sprachen“<sup>10</sup>.

Sprachliche Gewalt aber ist nicht naturgegeben. Sie muss u.a. durch den Deutschunterricht über eine veränderte, symmetrischere und herrschaftsfreiere Sprachpraxis reflektiert und verändert werden. Dies allerdings setzt voraus, dass sprachliches Handeln als gesellschaftliches Handeln begriffen und dass diskriminierende Sprachpraxis offen gelegt und bewusst gemacht wird. Hier hat der Sprachunterricht in der Schule (in der Fassung der unterschiedlichen Lehrpläne der Bundesländer für das Fach Deutsch) sowohl in Form der seit den 60er Jahren obligatorischen „Reflexion über Sprache“, die eine fundierte Beherrschung der (text-)grammatischen Terminologie als linguistischer Beschreibungsebene einschließt, wie auch in der Analyse der sprachlichen Gestaltungsmöglichkeiten von neuen und traditionellen Medien eine herausgehobene Bedeutung. Ein aufmerksam wahrnehmender Sprachunterricht kann den Schülern verdeutlichen, dass Sprachverwendung ein Mittel zur Ausübung von Herrschaft sein kann, indem er – in Anlehnung an die Tradition der Deutschdidaktik der 60er und 70er Jahre – „ideologiekritisch aufdeckt, wie Sprache zur Manipulation und zur Ausübung von Herrschaft [...] benutzt wird“<sup>11</sup> (Steinig u. a. 2004: 54). Der Sprachunterricht will die Schüler bis zum Ende der Oberstufe im Fach Deutsch – im besten Falle jedoch fächerübergreifend und multiperspektivisch – „zum Denken und Arbeiten in übergreifenden Zusammenhängen und komplexen Strukturen befähigen“, es ihnen ermöglichen, sich durch die gezielte Schulung der ‚sprachlichen Kompetenz‘ etwa an (pädagogisch verantwortet ausgewählten) rechtsextremen Liedtexten „ein eigenes Urteil zu bilden und auf die Wirklichkeit Einfluss zu nehmen“. Als ‚kulturelle Kompetenz‘ resultiert aus

einem so verstandenen Sprachunterricht in Mittel- und Oberstufe die spiralcurricular entwickelte Fertigkeit, „Sprache [...] und Medien als bedeutsam [zu] erfahren“, „die Wirkungsweisen von Medien zu kennen und einzuschätzen“, „die in der Öffentlichkeit diskutierten Probleme wahrzunehmen, vorgetragene Argumente nachzuvollziehen sowie dazu kritisch und wertend Stellung zu nehmen“. Der Sprachunterricht trägt auf seine Weise in konkreten Projekten, die auf das Alter und die Schulform der Schülerinnen und Schüler abgestimmt sind, letztlich zu einer ‚ethischen Kompetenz‘ des Schülers bei: „Die Schule gibt den Schülerinnen und Schülern [...] Gelegenheit, sich mit den Werten und Normen der Gesellschaft auseinander zu setzen, eigene Grundpositionen zu festigen und damit ethische Kompetenz zu entwickeln. Auch dieser Prozess ist in besonderer Weise sprachlich bestimmt und führt zu der Einsicht, dass verantwortliches sprachliches Handeln auf der Grundlage akzeptierter Konventionen erfolgt.“ Die Auseinandersetzung mit zum Teil fremden Vorstellungen, die den Schülern in literarischen, aber auch in Gebrauchstexten begegnen, werden sie „mit unterschiedlichen Wertesystemen [konfrontiert], die immer auch problematisiert werden. Dies hilft ihnen, Maßstäbe für die persönliche Orientierung zu gewinnen, verpflichtet sie aber auch auf die Prinzipien des demokratisch und sozial verfassten Rechtsstaates“ (Kernlernplan NRW, Fach Deutsch, 2004: 11; Rahmenrichtlinien NRW, Fach Deutsch, 1999: Vorwort, 5–6).

#### Literatur


- Arendt, Hannah (2006): *Macht und Gewalt*. München.  
 Böhm, Angelika et al. (2005): *Gewalt gegen Lehrkräfte*. Münster: Schulabteilung der Bezirksregierung Münster sowie das Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.  
 Bourdieu, Pierre (1977): „The economics of linguistic exchanges.“ In: *Social Science Information* 16: 645–66.  
 Burger, Harald (1995): „Konversationelle Gewalt in Fernsehgesprächen.“ In: *Gewalt. Kulturelle Formen in Geschichte und Gegenwart*. Hg. von Paul Hugger & Ulrich Stadler. Zürich, S. 100–125.

(10) <http://www.emma.de/864.html>

(11) Vgl. zu diesem didaktischen Ansatz zusammenfassend Strassner (1977).

- Butler, Judith (2006): Hass spricht. Zur Politik des Performativen. Frankfurt am Main.
- Datenbank „Politisch motivierte Kriminalität – Rechts“ 02/2006 (Bundeskriminalamt), Wiesbaden.
- Felson, R. B. (1996): „Mass media effects on violent behavior.“ In: Annual Review of Sociology 22: 103–128.
- Foucault, Michel (2005): Analytik der Macht. Frankfurt am Main.
- Jäger, Siegfried/Halm, Dirk (2007): Mediale Barrieren. Rassismus als Integrationshindernis, Münster.
- Kopiez, Reinhard/Brink, Guido (1999): Fußball-Fangesänge. Eine FANomenologie. Würzburg.
- Krämer, Sybille (2005): Gewalt der Sprache – Sprache der Gewalt. Hg. von der Landeskommission Berlin gegen Gewalt. Berlin.
- [http://www.senbjis.berlin.de/jugend/landeskommission\\_berlin\\_gegen\\_gewalt/veroeffentlichungen/gewalt\\_der\\_sprache.pdf](http://www.senbjis.berlin.de/jugend/landeskommission_berlin_gegen_gewalt/veroeffentlichungen/gewalt_der_sprache.pdf). [Da nicht paginiert, wurde von der Seite nach dem Impressum an mit 1 fortlaufend nummeriert.]
- Luginbühl, Martin (1999): Gewalt im Gespräch. Verbale Gewalt in politischen Fernsehdiskussionen am Beispiel der „Arena“. Bern.
- Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen (2004): Sekundarstufe I. Gymnasium. Deutsch. Kernlehrplan. Düsseldorf.
- Dass. (1999): Sekundarstufe II. Gymnasium/Gesamtschule. Deutsch. Richtlinien und Lehrpläne. Düsseldorf.
- Pasierbsky, Fritz (1983): Krieg und Frieden in der Sprache. Eine sprachwissenschaftliche Textanalyse. Frankfurt am Main.
- Popitz, Heinrich (2004): Phänomene der Macht. Tübingen.
- Steinig, Wolfgang/Huneke, Hans-Werner (2004): Sprachdidaktik Deutsch. Eine Einführung, Berlin.
- Strassner, Erich (1977): Aufgabenfeld Sprache im Deutschunterricht. Zur Wandlung sprachdidaktischer Konzepte zwischen 1945 und 1975, Tübingen.
- Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas (2006): Kommentar zum Strafgesetzbuch, München.
- Weber, Max (1972): Wirtschaft und Gesellschaft (1921/22). Tübingen.

Anzeige



Alle Preise zzgl. Versandkosten, Stand 2007

Das Werk von Clemens Kammler ist das erste Buch, das zeigt, was die Bildungsstandards für den Literaturunterricht bedeuten. Vielfältige praktische Beispiele zeigen, wie Deutschlehrer auf die Forderungen nach größerer Vergleichbarkeit von Schülerergebnissen reagieren können und bereiten auf die Arbeit mit Standards in zentralen Abschlussprüfungen vor.

**CLEMENS KAMMLER (HRSG.)**  
**Literarische Kompetenzen -**  
**Standards im Literaturunterricht**

16 x 23 cm, 231 Seiten, Paperback  
**ISBN 978-3-7800-2085-7, € 17,90**

Telefon: 0511/40004 – 175  
 Fax: 0511/40004 – 176  
[info@kallmeyer.de](mailto:info@kallmeyer.de)

Sie möchten gleich bestellen?  
 Unser Leserservice berät Sie gern!

[www.friedrichonline.de](http://www.friedrichonline.de)